

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 24

Artikel: Aus dem Zugelande

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539460>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Zugerlande.

1. Den 16. November versammelte sich die Zuger Lehrerschaft ziemlich vollzählig zur ordentlichen Herbstkonferenz in der Residenz. Der Kantonsratssaal war ihr von der h. Regierung zur Verfügung gestellt. Derselbe ist der Lehrerschaft durch die ernsten und einläßlichen Debatten über das Schulgesetz und durch die einstimmige Annahme desselben heimlicher geworden, haben die letzten Wochen und Monate doch deutlich genug bewiesen, daß in unsren Landesvätern ein warmes Herz für die Schule und Lehrer schlägt und die Schulfreundlichkeit nicht ausgestorben ist. Der Vorsitzende, hochw. Rektor Kaiser, weist dann auch in seinem Begrüßungsworte auf das freudige Ereignis der einstimmigen Annahme des neuen Schulgesetzes hin und berührt die Geschichte der Entwicklung desselben in den letzten 10 Jahren. Die „Päd. Blätter“ haben dieselben schon in einem früheren Artikel gebracht. Aber für solche, die dem katholischen Klerus so gerne die Schulfreundlichkeit absprechen, bemerken wir, daß in der Konfession für die Ausarbeitung des Entwurfes ein katholischer Geistlicher das Präsidium führte und Referent in dem Erziehungsrat war, und daß bei der kantonsrätslichen Kommission wieder ein katholischer Geistlicher die Leitung hatte und an den h. Kantonsrat referierte, nämlich unser langjähriger Konferenzvorstand, der mit großer Klugheit und Ausdauer sich der schweren Aufgabe widmete und ein nicht geringes Verdienst am glücklichen Zustandekommen des bedeutungsvollen Werkes hat. Er hat die Interessen der Lehrerschaft und Schule in vorzüglicher Weise vertreten und sich deren Dank verdient.

Als erstes Traktandum lag eine recht fleißige und tüchtige Arbeit von Herrn Lehrer J. Weber in Baar vor: „Der Kalligraphie-Unterricht in der Volksschule unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Methode des Schreibunterrichtes.“ Der Referent führt uns im 1. Teil die Geschichte der Entwicklung der Schrift vor, geht von der Sturmschrift der alten Germanen aus, kommt dann auf die Einführung des römischen Alphabetes, dessen Umgestaltung durch Karl den Großen und im Mittelalter auf den Einfluß Dürers und die allmähliche Entstehung der modernen Kurrentschrift. Im 2. Teil gibt er uns die Geschichte der Methode beim Kalligraphie-Unterrichte, bespricht die alte Methode, die mehr nur ein mechanisches Kopieren war, analytische Methode nach Dürer, die Linniermethode und den Einfluß Rosbergs, Pestalozzis, Oliviers, Heinrigs und anderer, dann die Methode Castairs, Nadelins, Heckmanns und stellt zum Schlusse die wichtigsten Grundsätze zusammen, die ein

rationeller Schreibunterricht zu beobachten hat und die sich aus der Geschichte der Methode von selbst ergeben.

Die Diskussion wollte nicht recht in Fluss kommen, sei es, weil der Stoff schon ziemlich einläßlich behandelt war oder daß man dem folgenden Thema mit Spannung entgegenseh und ihm daher möglichst wenig Zeit rauben wollte. Immerhin wurde noch die Wichtigkeit der hygienischen Seite, guter Schreibmaterialien und einer rationellen Bank betont, ebenso gewünscht, es möchten die Lehrer in einer Spezialkonferenz sich über die Schriftformen einigen, damit ein Normalalphabet für den ganzen Kanton erstellt werden könnte.

Von höchstem Interesse war das 2. Thema: Entwicklung der Kartographie mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, von Herrn Prof. R. Weiß an hiesiger Kantonschule. Der Referent erörterte zuerst die Anforderungen, die man an eine gute Karte stellen muß und zeigt uns dann die ersten Versuche, die man in den ältesten Zeiten und verschiedensten Ländern machte, um die geographischen Objekte zu fixieren und zwar zuerst bei unkultivierten Völkern, dann bei den Ägyptern, Griechen und Römern. Wir bewunderten die allmählichen Fortschritte durch Anaximander, Eratosthenes, Ptolomäus etc. Einen neuen Aufschwung nahm die Kartographie unter dem Einfluß des Humanismus und der Entdeckung neuer Länder. Bienewitz (Apianus) und Kremer (Mercator) eröffneten der Kartenzeichnung neue Wege; die Ausbildung der Projektionen in Frankreich trug noch mehr dazu bei. Im Anfang des 18. Jahrhunderts lieferte der Kupferstecher Homann in Nürnberg vortreffliche Atlanten, darunter auch die ersten Schulatlanten (1715). Frankreich nahm durch Cassini die ersten geometrischen und topographischen Vermessungen vor; die andern Länder folgten nach. Dadurch wurde es erst möglich, genaue Kartenbilder herauszugeben. Lehmann (1765—1811) führte eine genauere Weise der Bergzeichnung vor, nämlich Schraffierung mit senkrechter Beleuchtung; Ziegler (1851—1883) nahm schiefe Beleuchtung und benutzte Schraffen und Kurven, in seiner hypsometrischen Karte auch noch verschiedene Farbtöne. Seine Karte hatte auf die Entwicklung der Kartographie von ganz Europa Einfluß, ebenso die Karte von Dufour und der Siegfried-Atlas.

Für die Kartographie in der Schweiz unterschied der Referent drei Perioden. Die I. von Anfang bis 1790; die II. bis 1832; die III. bis jetzt. Wir können auf die übersichtliche und interessante Darstellung nicht genauer eingehen, hoffen aber, die ganze Arbeit in den „Päd. Blättern“ genauer lesen zu können. Der allgemeine Applaus, den das Referat erhielt, bewies, daß die Zuhörer diese fleißige, auf Studium beruhende

Arbeit würdigten und bestens verdankten. Was dieselbe noch fruchtbarer machen, war die Ausstellung einer Menge Karten aus verschiedenen Zeiten, wofür wir dem Referenten noch besonders danken.

Die Diskussion sprach sich einstimmig dahin aus, es möchte die vorzügliche Arbeit in Druck gegeben und so weitern Lehrerkreisen zugänglich werden.

Nach diesen lehrreichen Stunden ging man zum 2. Teil der Konferenz über. Das Gasthaus zur „Taube“ hatte für reichlichen Tisch gesorgt. Toaste und Lieder brachten angenehme Abwechslung. Der Konferenzvorstand erinnerte an die langjährigen Arbeiten der Erziehungsbehörden bezüglich des neuen Schulgesetzes und brachte dem Erziehungsrate und der Stadtschulkommission des H. H. Seminardirektor Baumgartner wies als Vertreter des Erziehungsrates auf die Entwicklung unter dem alten Schulgesetze hin, die eine ganz bedeutende genannt werden müsse. Wie war es mit unserem Schulwesen vor 50 Jahren, wie ist es heute? Dieser Fortschritt geschah durch tüchtige Arbeit der Behörden und der Lehrer. Unter dem neuen Schulgesetze wird dieser stete und harmonische Fortschritt sich ebenfalls zeigen, wenn Behörden und Lehrerschaft ernst und unermüdlich arbeiten und zusammenwirken. Diesem Zusammenwirken gilt sein Hoch. Dr. Brandenburg, Vertreter der städtischen Schulkommission, begrüßt die Lehrerschaft und bringt sein Hoch der Kollegialität, zu deren Hebung er einen bessern „Tropfen“ aufstellen lässt. Herr Sekundarlehrer Schönberger feiert die Kollegen: Lehrer Fuchs von Oberägeri und Lehrer Büttler in Zug, die nun 50 Jahre treu der Schule gedient haben. Herr Lehrer Fuchs dankte den Erziehungsbehörden für die herrliche Gratifikation und Gratulation zu seinem 50jährigen Jubiläum. — Es war ein schöner und lehrreicher Tag! Mit diesem Bewußtsein kehrte jeder wieder in seine Heimat zurück, um mit neuer Kraft an der Erziehung und Bildung der Jugend zu arbeiten. —

2. Aus den Beratungen des neuen Schulgesetzes heben wir noch kurz folgende Beschlüsse hervor:

- a) § 17 wird nun lauten: „Das Schuljahr nimmt seinen Anfang im Frühling. Die Bestimmungen über Verteilung der Ferien sind den Gemeindeschulbehörden überlassen, haben aber den landwirtschaftlichen Arbeiten soviel als möglich Rechnung zu tragen.“
- b) Zu § 30 wurde der Zusatz gemacht: „Die Schullokale sollen wo möglich so plaziert werden, daß die Schüler in einer Richtung nicht mehr als 3 km Weg zu machen haben.“

- c) Das Maximum der Schülerzahl für die Bürgerschule wird auf 30 festgesetzt (in der 1. Lesung auf 40).
- d) Eine Konferenz der Lehrerschaft der Rekrutenschule verlangte auch für die neue Bürgerschule militärische Kontrolle. Man trug diesem Wunsche dadurch Rechnung, daß man die Bestimmung aufnahm: „Sollten die Verhältnisse es wünschbar machen, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Bürgerschule der militärischen Aufsicht unterstellen.“
- e) Die Fortbildungsschulen werden auf den Werktag verlegt.
- f) Die Privatschule wird in der 2. Lesung noch freiheitlicher gestaltet durch die Bestimmung (§ 57): „Die Wahl des Lehrers steht den Inhabern der Privatschule zu. Als Lehrer dürfen sowohl solche angestellt werden, welche ein kantonales Lehrpatent besitzen, als auch solche, welche sich sonst über gemessene Lehrer- und höhere Bildung ausweisen können. Von der Wahl ist dem Erziehungsrat Anzeige zu machen.“ — Dagegen wird dann in § 59 die Änderung angenommen: „Sofern eine Privat-Primarschule den gesetzlichen Anforderungen zwei Jahre oder dauernd nicht entspricht und solches durch die kantonale Aufsichtsbehörde konstatiert ist, hat der Erziehungsrat die Entlassung, bezw. die Ersetzung des Lehrers zu verfügen.“ Der Kanton Zug hat nun wohl die freiheitlichsten Bestimmungen über die Privatschule und dürfte da den Kantonen zum Muster und zur Nachahmung empfohlen werden.
- g) „Die Lehrerwahl geschieht auf Bericht und Antrag der Schulkommission und des Einwohnerrates durch die Einwohnergemeinde. Diese kann das Wahlrecht ganz oder teilweise dem Einwohnerrat übertragen.“
- h) Als Minimum der Besoldung wird auf 1300 Franken nebst freier Wohnung oder eine Entschädigung, welche von der betreffenden Gemeinde festgesetzt wird, angenommen. Ein Antrag auf 1500 Fr. nebst Wohnung oder 200 Fr. Wohnungentschädigung vermochte nicht durchzudringen. Immerhin bestimmt diese Minimalfixierung einen ganz bedeutenden Fortschritt gegen das frühere Gesetz und dürfen die Lehrer damit zufrieden sein. Mehrere Gemeinden sind übrigens bereits von sich aus höher gegangen.
- i) Die jährlichen Sparkassaeinlagen wurden von 100 auf 150 Fr. erhöht. Dazu wird bestimmt: „Beim Tode eines Lehrers sind bezüglich dieses Sparkassa-Guthabens erbberechtigt in erster Linie die im Witwenstande verbleibende Ehefrau, in zweiter Linie die Kinder,

in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Verwandte, die mit dem Verstorbenen in zugetrauter Haushaltung gelebt haben.“ —

k) § 111 sagt: „Dieses Gesetz tritt — vorbehaltlich Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksrechte — mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Der Regierungsrat ist bevollmächtigt, einzelne Teile des Gesetzes schon im Laufe des Jahres 1899 in Wirksamkeit treten zu lassen.“

l) § 112. Der Regierungsrat ist beauftragt, in Verbindung mit dem Erziehungsrat die zur Ausführung des Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung bis spätestens Ende 1899 zu erlassen.

m) § 123. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt an die Stelle des Schulgesetzes am 24. Oktober 1850.

Die kantonsrätliche Kommission wollte den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Juli 1899 festsetzen. Mit 22 gegen 20 Stimmen wurde jedoch obige Fassung des Regierungsrates beibehalten.

Die Schlusabstimmung wurde unter Namensaufruf vorgenommen. Mit Ausnahme einer Enthaltung stimmten alle Anwesenden für Annahme des Gesetzes.

Damit hat der Kantonsrat seine Amtsperiode würdig abgeschlossen und ein Werk geschaffen, das den Meister, so hoffen wir, loben und den kommenden Jahrzehnten reichsten Segen bringen wird. Es ist nun ziemlich sicher, daß das Referendum von keiner Seite ergriffen wird und das Gesetz daher auch vom Volke stillschweigend angenommen ist. — Damit ist der Rohbau vollendet; möge nun über den innern Ausbau ebenfalls ein guter Geist wachen! Fiat!

Zum Kapitel Lektüre.

Heute wieder von zwei Geistesprodukten, die aller Empfehlung wert sind und einer katholischen Lehrerbibliothek sehr zur Ehre gereichen.

1. Vollendet liegt nun vor: „Der Vatikan. Die Päpste und die Zivilisation“ von Gohau, Pératé und Fabre. Deutsche Übersetzung von Redaktor Karl Muth. Verlags-Anstalt Benziger & Co. A.-G. 24 Hefte à 1 M. Das Werk hat bei seinem ersten Erscheinen Aufsehen erregt. Wiewohl ein großer angelegtes Werk ziemlich gleichen Bestrebens zu gleicher Zeit im Auslande erschienen und dieser „Übersetzung“ saure Stunden zu machen schien, so hat nun dieser „Vatikan“ das Feld doch erobert und günstigsten Anklang gefunden. Der Kredit, den das Werk beim Publikum sich errungen, ist